

Gysi AG Chocolatier Suisse - Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Ausgabe: September 2016

Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“ genannt) gelten gegenüber allen unseren Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“ genannt) für sämtliche Produkte und Dienstleistungen, die durch die Gysi AG Chocolatier Suisse (nachfolgend „Gysi“ genannt) beschafft werden.

Anderslautende Bedingungen des Lieferanten haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Besteller ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Offerten und Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Lieferant nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat.

Umfang der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Bestellung massgebend. Produkte oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden nicht vergütet.

Konformität inklusive Verpackung, Deklaration, Gebrauchsanleitung

Der Lieferant bestätigt, dass die gelieferten Materialien den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Er haftet dafür, dass die gelieferte Ware gemäss den vereinbarten Anforderungen produziert wird und bei normalem, vernünftigerweise vorhersehbarem Gebrauch über die gesamte Gebrauchsdauer dem in der Schweiz geltenden Recht entspricht. Er haftet dafür, dass durch den Import und Verkauf der gelieferten Ware keine Patente oder andere Schutzrechte Dritter verletzt werden bzw. hält Gysi von allen Ansprüchen frei, die in diesem Zusammenhang an Gysi gestellt werden.

Qualität, Nachhaltigkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass die Anforderungen bezüglich Qualität, Arbeitsbedingungen und Umweltschutz systematisch umgesetzt werden und die Einhaltung nachweislich belegt werden kann. Er verpflichtet sich, diese Anforderungen auch bei von ihm an Dritte ausgelagerten Dienstleistungen sicherzustellen.

Der Lieferant gewährt Gysi das Recht, jederzeit vor Ort Betriebs-, Produkt- oder System-Audits durchzuführen bzw. durch Dritte durchführen zu lassen. Der Lieferant gewährt Einblick in seine Lieferkette bzw. legt Hersteller und Dienstleister offen.

Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant trifft geeignete Massnahmen, um das Produkt mindestens bis zum jeweiligen Vorlieferanten rückverfolgen zu können.

Der Lieferant gewährleistet eine eindeutige Identifikation der Produkte (z.B. Codierung über Chargen, Lots, Datierung usw.).

Qualitätsabweichungen, Leistungsstörungen

Falls der Lieferant die vereinbarten Anforderungen nicht einhalten kann, Abweichungen auftreten oder mögliche Produktmängel oder –risiken bekannt werden, ist Gysi unverzüglich zu informieren.

Es werden zwischen Gysi und dem Lieferanten entsprechende Korrekturmassnahmen vereinbart, deren Kosten gehen zulasten des Lieferanten. Werden die Korrekturmassnahmen nicht im vereinbarten Zeitraum eingeleitet, kann Gysi die Produktion zurückweisen, Aufträge annullieren, die Geschäftsbeziehung beenden oder Konventionalstrafen geltend machen.

Teillieferungen, Nachlieferungen, Über- oder Unterlieferungen stellen eine Leistungsstörung dar und sind grundsätzlich nicht zulässig. Zu früh eintreffende Lieferungen kann Gysi zurückweisen oder auf Kosten des Lieferanten einlagern.

Haftung und Folgen bei Leistungsstörungen

Die Ware oder Dienstleistung muss mängelfrei gemäss Bestellung geliefert werden.

Bei Qualitätsabweichungen haftet der Lieferant Gysi gegenüber für alle Umtriebe, Schäden und Erlösminderungen, die auf Abweichungen von den vereinbarten Anforderungen bzw. auf die Nichteinhaltung der vereinbarten Liefergrundlagen zurückzuführen sind. Für den administrativen Bearbeitungsaufwand stellt Gysi CHF 1'000 pro Ereignis in Rechnung.

Werden vereinbarte Liefertermine und/oder Bestellmengen, definierte Lieferqualitätsstandards oder sonstige Bestellanforderungen nicht eingehalten, ist Gysi nach ihrem Ermessen sofort zur Abnahmeverweigerung und/oder Rücktritt von der Bestellung berechtigt.

Gysi hat dabei in jedem Fall das Recht pro Ereignis eine Konventionalstrafe von höchstens 10 Prozent des fakturierten Nettoumsatzes der letzten 12 Monate, jedoch mindestens CHF 5'000 zu verlangen, die sofort zur Zahlung fällig wird und verrechenbar ist. Zusätzlich zur Konventionalstrafe und der administrativen Umtriebsentschädigung kann Gysi den quantifizierten Schaden geltend machen.

Preise

Für die Bestellungen gelten jeweils die im Einzelnen vereinbarten Preise.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Lieferdatum, sofern keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind.

Lieferung, Eigentumsübergang, Transport und Versicherung

Die Produkte werden vom Lieferanten sorgfältig verpackt. Die Verpackung wird Gysi nicht separat verrechnet, soweit keine anderslautende Vereinbarung besteht.

Das Eigentum an den gelieferten Waren geht mit der Auslieferung am Erfüllungsort über.

Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

Änderungen der Geschäftsbedingungen

Gysi behält sich vor, diese AEB jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern. Solche Änderungen gelten nicht für bereits getätigte Bestellungen.



Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschuss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (SR 0.221.122.1) und unter Ausschluss sämtlicher Bestimmungen des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG, SR 291).

Gerichtsstand ist Bern.

Originaltext

Die AEB sind in Deutsch und Englisch abgefasst. Im Falle von Widersprüchen ist in jedem Fall die deutsche Version massgebend.